

Nummer

Seite

52/2024

Kreis Gütersloh

Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Verfüllung einer Senke im Heideweiher im Naturschutzgebiet Barrelpäule in Halle (Westf.)
Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

4711

52/2024 Kreis Gütersloh

Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Verfüllung einer Senke im Heideweiher im Naturschutzgebiet Barrelpäule in Halle (Westf.)

Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Abteilung Umwelt des Kreises Gütersloh plant die Verfüllung einer ca. 3.000 m² großen Senke im Heideweiher im Naturschutzgebiet Barrelpäule. Der ca. 35.000 m² große Heideweiher liegt am Südwestrand der Stadt Halle (Westf.) im Ortsteil Kölkebeck. Er steht im Winterhalbjahr bis zu 0,60 m unter Wasser und trocknet im Sommer weitgehend aus. Demgegenüber hat die Senke auch im Sommer eine Wasseroberfläche von ca. 3.000 m² mit einer mittleren Tiefe von ca. 0,80 m („Sommer-Teich“); bei niedrigen Grundwasserständen ist immer noch eine ca. 2.000 m² große Wasserfläche vorhanden.

Für die Maßnahme ist die Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz beantragt worden. Nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Ob eine UVP-Pflicht besteht, bestimmt sich nach der Anlage 1 zum UVPG. In Nr. 13.18.1 dieser Anlage ist zur Feststellung der UVP-Pflicht im vorliegenden Fall eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG vorgeschrieben. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei Heideweiheren handelt es sich von Natur aus um nährstoffarme Gewässer. Ihr Wasser ist klar, die Ufer und der Gewässergrund weisen keine oder nur geringmächtige Schlammschichten auf und fallen in den Sommermonaten mitunter trocken. Der betroffene „Sommer-Teich“ liegt im Naturschutz- und FFH-Gebiet Barrelpäule. Für das Naturschutzgebiet „Barrelpäule“ als Teil des Landschaftsplans Halle-Steinhagen stehen die Erhaltung und Wiederherstellung eines nährstoffarmen Heideweiher im Vordergrund der Schutzmaßnahmen. Auch für das FFH-Gebiet Barrelpäule sind die Erhaltung und Entwicklung des Heideweiher als Lebensraum für zahlreiche hochgradig gefährdete Tier- und Pflanzenarten u. a. durch Schutz vor Nährstoffeinträgen vorgegeben.

Entsprechend den nährstoffarmen Bodenverhältnissen im Heideweiher in der Barrelpäule hat sich dort eine charakteristische, heutzutage sehr seltene Pflanzenwelt ausgebildet. Diese ist allerdings gefährdet, da der „Sommer-Teich“ ein besonderer Anziehungspunkt für zahlreiche Gänse ist, die sich im Umfeld des Teiches

Seite 4711

aufhalten. Deren Kot fließt bei Regen von den trocken gefallenen und kahl gefressenen Böschungen in das Gewässer ab, sodass dieses überdüngt wird und dort viele Algen wachsen. Im Winter, wenn die Barrelpäule ganz unter Wasser steht, vermischt sich das nährstoffbelastete Wasser mit dem gesamten Wasser, sodass die Nährstoffe nahezu überall im Heideweiher verteilt werden. Die Nährstoffanreicherung wird zudem durch den Aufenthalt der Gänse auf der angrenzenden Fläche vergrößert. Neben der Dezimierung der schützenswerten Vegetation durch Fraß werden die seltenen und gefährdeten Arten durch andere Arten mit einem höheren Nährstoffbedarf verdrängt.

Mit dem Verfüllen des Teiches mit möglichst nährstoffarmem Boden wird dieser Belastung des Gebietes entgegengewirkt. Die Beseitigung des „Sommer-Teiches“ dient damit der Erreichung der für das Naturschutz- und FFH-Gebiet festgesetzten Schutzziele. Die geplante Maßnahme kann nach Einschätzung des Kreises Gütersloh als Zulassungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Gütersloh, 23.05.2024

Kreis Gütersloh
Der Landrat
Im Auftrag

Gez. Aulich